

16. Läßt sich die Annahme, daß mehrere strafbare Akte, die zeitlich und qualitativ getrennt sind, dennoch nur eine Handlung ausmachen, lediglich auf die Feststellung gründen, daß sie sämtlich aus einem Entschlusse hervorgegangen sind?

St.G.B. §§. 73. 74.

Vgl. Bd. 4 Nr. 69.

III. Straffenat. Ur. v. 28. Januar 1884 g. W. Rep. 106/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Tschoc.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft richtet sich gegen die Annahme des Instanzrichters, daß die verschiedenen Akte, welche gegen den Angeklagten festgestellt worden sind, zusammen nur eine strafbare Handlung ausmachen, also §. 73, nicht §. 74 St.G.B.'s auf dieselben anzuwenden sei.

Diese verschiedenen Akte werden in den Urteilsgründen folgendermaßen dargestellt: nachdem der Angeklagte vom Schutzmann G. verhaftet worden war, hat er

a. diesen Schutzmann durch die Worte „dummer Junge“ beschimpft;

b. „ferner“ hat er den Polizeifergeanten K. und den Oberpolizeifergeanten L., als sie ihn eskortierten, Lump, Spitzbuben, Räuber geschimpft und gedroht, alles klein zu schlagen;

c. nachdem ihm Handschellen angelegt waren, hat er mit den Armen um sich geschlagen und sich widersetzt.

Den Grund, weshalb diese Akte „des Widerstandes und der Beleidigungen“ nur als eine strafbare Handlung angesehen würden, formuliert der Instanzrichter dahin: alle diese Akte seien aus dem Entschlusse des Angeklagten hervorgegangen, gegen seine Verhaftung wörtlich und thätlich Renitenz zu leisten. Demnach wird festgestellt, daß der Angeklagte den Schutzmann G., den Polizeifergeanten K. und den Oberpolizeifergeanten L. beleidigt, und daß er den beiden letzteren in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet habe — Vergehungen gegen die §§. 185. 196. 113 St.G.B.'s — jedoch durch eine und dieselbe Handlung (§. 73 a. a. D.).

Jene Akte waren, wie aus der gegebenen Beschreibung hervorgeht — vgl. die Worte „ferner“, und „nachdem ihm Handschellen angelegt waren“ —, zeitlich von einander getrennt; auch waren es andere Reden, wodurch der Angeklagte den G., und wodurch er den R. und den T. beschimpfte, und selbstverständlich waren diese Reden qualitativ andere Handlungen, als das Umsichschlagen mit den Armen und das Sichwidersetzen. Jede dieser zeitlich getrennten und qualitativ von einander verschiedenen Handlungen beruhte also notwendig auf einem besonderen Willensakte. Folglich stellte jede dieser Handlungen objektiv und subjektiv ein für sich bestehendes vollständiges Ganze dar, sodaß sie, in Ermangelung besonderer Gründe, aus denen sich ihre Einheit im Rechtsinne ergeben konnte, dem §. 74 St.G.B.'s zu unterstellen gewesen wären.

Daß sie aber, wie der Instanzrichter annimmt, sämtlich aus dem Entschlusse hervorgingen, gegen die Verhaftung wörtlich und thätlich Renitenz zu leisten, genügt nicht, um eine solche Einheit herzustellen, auch wenn man die Urteilsgründe dahin versteht, daß dieser Entschluß ein einziger, den einzelnen Akten voraufgehender gewesen ist. Denn einerseits ist der Inhalt des Entschlusses, nämlich die Leistung wörtlicher und thätlicher Renitenz gegen die Verhaftung, nicht notwendig identisch mit der hier festgestellten Alternative des §. 113, der Leistung gewaltstamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, und noch weniger identisch mit dem objektiven Thatbestande des §. 185 St.G.B.'s, der hier festgestellten Beschimpfung der Beamten. Andererseits läßt sich der Entschluß, mehrere zeitlich getrennte und qualitativ von einander verschiedene Handlungen vorzunehmen, nur als die Absicht denken, einen Plan auszuführen, der alle diese Handlungen umfaßt; die Ausführung selbst aber ist, wie schon bemerkt worden, nicht anders möglich, als so, daß sich der Wille zu jeder einzelnen Handlung successiv in besonderen Vorsätzen bestimmt, und erst diese Willensbestimmung bildet den subjektiven Thatbestand der Einzelhandlungen. Folglich liegt der vom Instanzrichter dem Angeklagten beigemessene Entschluß sowohl nach der objektiven, als auch nach der subjektiven Seite außerhalb des Thatbestandes der einzelnen hier nachgewiesenen Handlungen. Ein solcher Entschluß allein kann aber die juristische Selbstständigkeit der letzteren nicht aufheben.

Practisch wird dies auch durch die Erwägung einleuchtend, daß — da nichts entgegensteht, den Plan mit der Absicht der Ausführung zu

entwerfen, Handlungen von noch weit größerer Verschiedenheit in viel größeren zeitlichen Zwischenräumen vorzunehmen, um schließlich, was schon im Begriffe des Planes als solchen liegt, irgend einen bestimmten Endzweck zu erreichen — die Ansicht des Instanzrichters dahin führen müßte, eine Einheit der Handlung zu konstruieren, deren Grenzen gar nicht mehr zu bestimmen wären.

Was zu der Einheit des Entschlusses, mehrere an sich selbständige Handlungen vorzunehmen, hinzukommen muß, um diese Handlungen im Sinne des Rechtes ihrer Selbständigkeit zu berauben (§. 74 St.G.B.'s) und zu einer und derselben Handlung zu verbinden (§. 73 a. a. O.), läßt sich nicht für alle Fälle gleichmäßig definieren. Wesentlich in dieser Hinsicht ist jedenfalls die Frage, ob die verschiedenen, dem nämlichen Entschlusse entsprungenen Handlungen sich auch gegen ein und dasselbe Objekt, d. h. gegen ein und dasselbe Rechtsgut richteten, sodaß die gesamte Thätigkeit, wenn sie vollendet ist, sich in diesem Sinne objektiv als ein in sich abgeschlossenes Ganze darstellt. Nun aber richtet sich, wenn jemand gegen verschiedene Personen verschiedene Schimpfworte gebraucht, ein jedes gegen ein anderes Objekt, nämlich ein jedes gegen die individuelle Ehre einer anderen Person, also, da bei Beleidigungen die Individualität des Beleidigten soweit nach der Natur dieses Vergehens überwiegt, daß nicht die Ehre verschiedener Personen als das nämliche Rechtsgut angesehen werden kann, ein jedes gegen ein anderes Rechtsgut. Wenn aber jemand daneben sich gewaltsam seiner von den dazu berechtigten Beamten auszuführenden oder ausgeführten Verhaftung widersetzt, richtet sich diese Handlung wiederum gegen ein anderes Objekt, nämlich gegen die in den Beamten verkörperte Staatsgewalt. Es kann allerdings ein einziger Akt, in natürlichem Sinne, mehrere Rechtsobjekte verletzen, ohne aufzuhören, eine und dieselbe Handlung auch im Sinne des §. 73 a. a. O. zu sein, z. B. wenn jemand durch dieselbe Schimpftrede mehrere Personen beleidigt, oder wenn derjenige, welcher seiner Verhaftung gewaltsam Widerstand leistet, dies dadurch thut, daß er dem Beamten eine Körperverletzung beibringt; aber im gegenwärtigen Prozesse lagen dem Instanzrichter, an Stelle eines einzigen zeitlich und qualitativ identischen Aktes, mehrere zeitlich und qualitativ gesonderte Akte vor, von denen nicht ein jeder zugleich mehrere Rechtsobjekte, sondern, wie gezeigt, ein anderes Rechtsobjekt betraf.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 188 flg.

Nach Maßgabe des Inhaltes der Urteilsgründe ist also die Rüge der Staatsanwaltschaft begründet.